

Riesaer Sonnenblatt

und Anzeiger (Eiblatt und Anzeiger).

Redaktion-Ort: "Zeitung", Riesa.

Amtsblatt

Beschriften
Nr. 10.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 238.

Freitag, 12. October 1900, Abend.

58. Jahr.

Das Riesaer Sonnenblatt erscheint jeden Tag Abend mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Einzelblätter, Beileger und Beilage bei Abholung in den Zeitungen in Riesa und Weißig sind durch einen Zuschlag von 1 Mark 50 Pf. bei Abholung aus Schalter der Postamt. Beispielen 1 Mark 20 Pf., durch den Briefträger bei Post 1 Mark 50 Pf. Einzelblätter Nr. 10 kosten bei Abholung 50 Pf. Normallieferung 9 Uhr ohne Sonder.

Denk- und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsrat: Antonienstraße 59. — Für die Reklame verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zimpfung betreffend.

Auf Grund von § 12 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 fordern wir hiermit alle Eltern, Pflegerinnen und Vormünder, die ihre impflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zur öffentlichen Impfung im "Kraupring" hier nicht gebracht haben, hierdurch auf, die von den Arzten aufgestellten Impfscheine oder Befreiungsnachweise, soweit dies noch nicht geschehen, bis zum

10. November dieses Jahres

in der Rathausverwaltung — Rathaus 1. Stock Zimmer Nr. 2 — vorzuzeigen. Die Sümmigen haben nach § 14 des angezogenen Gesetzes Geldstrafe bis zu 20 M. zu zahlen.

Sollten etwa Eltern u. mit der Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen noch im Zweifel sein, so werden sie auf Grund der Vorschriften in §§ 4 und 14 des Impfgesetzes in Verbindung mit § 22 der Ausführungsvorordnung vom 14. Dezember 1899 hierdurch aufgefordert, zur Vermeidung von Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 3 Tagen dafür zu sorgen, daß die unterstehende Impfung innerhalb der oben gegebenen Frist nachgeholt und ebenfalls spätestens am festgelegten Tage durch die vorgeschriebene Bescheinigung hier nachgewiesen wird, daß die Impfung erfolgt ist oder daß sie aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat.

Riesa, am 11. October 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.

Nr. 3126 II.

Boeters.

Ab.

Das Verzeichniß der in Riesa- und Görlitz wohnenden Personen, welche zu dem Amt eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathausverwaltung eine Woche lang und zwar vom 15. October dieses Jahres an gerechnet, zur Einsicht der Bevölkerung ausgestellt werden.

Einsichten gegen diese Liste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

Im Übrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 11. October 1900.

Der Rath der Stadt.

2960 A.

Boeters.

Ab.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Besiegung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Überlebung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 Jahre haben.
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urkiste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Örtliches und Sachisches.

Riesa, 12. October 1900.

—* Neben die öffentlichen Geldsammlungen, die der vorherigen Genehmigung bedürfen und deren Ausführung durch bezahlte Sammelboten erfolgen soll, sind von dem Königlichen Ministerium des Innern jüngst nähtere Bestimmungen festgestellt und erlassen worden. Nach ihnen ist unter Anderem folgendes zu beachten: Jeder von dem Veranstalter der Sammlung angenommene Sammelbote hat sich vor Beginn der Sammlung, so weit nötig, unter genügendem Ausweis über seine Person und den erhaltenen Auftrag bei der für den betreffenden Verwaltungsbereich zuständigen unteren Verwaltungsbörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath mit revidierter Städteordnung) persönlich anzumelden und bedarf einer von dieser auszustellenden schriftlichen Legitimation, in welcher die Veranstalter und der Zweck der Sammlung, die Person, der Stand und Wohnort des Sammelboten, die für den Verwaltungsbereich bestimmte Zeit der Sammlung, sowie der dem Sammelboten zugewiesene Sammelbereich näher zu bezeichnen sind. Diese Legitimation hat der Sammelbote stets bei sich zu führen und darf den ausstellenden Behörde nicht zugleich Ordnungsbehörde ist, lehnt sie vor Beginn der Sammlung in dem betreffenden Ort, sowie den angegebenen Orten auf deren Verlangen vorzulegen. Die Er-

teilung dieser Legitimation darf nur erfolgen, wenn in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Sammelboten Zweifel nicht obwalten. Die Fristen für die Ablieferung der gesammelten Beträge hat die untere Verwaltungsbörde zu bestimmen. Die Veranstalter der Sammlung haben der Behörde ihre etwaigen diesfallsigen Wünsche rechtzeitig anzugeben. In ein und demselben Sammelbereiche darf für dieselbe Sammlung in der Regel nur von einem Sammelboten gesammelt werden. Das Sammeln an Sonn- und Festtagen ist verboten. Die Sammelbücher müssen mit einem festen Einband versehen und gehetzt sein. Die einzelnen Seiten sind rechts beziehentlich links oben mit einer fortlaufenden gedruckten Nummer zu versehen. Das erste Blatt ist für die Bitte der Sammlung und für die behördliche Genehmigung (Urkiste oder beglaubigte Abchrift) bestimmt. Alle übrigen Blattseiten sind für je fünf Spalten einzurichten: a. Jahr und Tag, b. c. und d. des Geburts Namens, Stand und Wohnung, e. Betrag der Gabe. Der Sammelbote hat jeden Geber darauf aufmerksam zu machen daß die Eintragungen mit Tinte oder Tintenfistil zu bewirken sind. Auf Verlangen haben die Sammelboten auf den Betrag der Gaben lautende Empfangsbefestigungen auszustellen. Sie haben Tinte und Feder oder Tintenfistil, sowie Vordrucke zu Quittungen für den Bedarfssoll bei sich zu führen. Die Sammelboten haben die eingezahlten Gelder von ihrem eigenen Gelde und etwaigen

anderen Geldern völlig getrennt zu halten. Nach beendeter Sammlung ist das abgeschlossene Sammelbuch der Behörde zur Nachprüfung vorzulegen. Die Entlohnung des Sammelboten bleibt der Vereinbarung zwischen diesem und seinem Auftraggeber überlassen. Soll dieselbe ganz oder teilweise durch Gewährung eines prozentualen Anteils am Sammelertrag erfolgen, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen unteren Verwaltungsbörde. Um vor Nachstellen sicher zu sein, ist den Veranstaltern von Geldsammlungen die Bekleidung dieser Vorschriften zu empfehlen.

— Rächsten Montag, den 15. October vollenden sich 25 Jahre, daß Herr Kirchschullehrer Karl Julius Bräuer in Riesa in Kirche und Schule dieses Ortes amtirt. Gottes Segen wolle über ihm!

— Neben die Motorwagen-Wettkampf, welche Freitag den 19. October auf der Straßenstrecke Dresden-Lipsig abgehalten wird, verläutet: Die Wettkampf ist offen für Motor-, zwei- und Dreiräder und für Motorwagen. Rennungen haben bis zum 13. October zu erfolgen. Der Start befindet sich an der Waldstraße bei Pleißen, die Abfahrt erfolgt früh 7 Uhr. Die Kontrollämter werden von den Bezirksoberleitern des Sachsischen Radfahrerbundes belegt; ebenso erfolgt die Strafverhandlung durch Mitglieder dieses Bundes. Bei Pleißen wird am Bahnhof "Zur Drosself" ein Controllamt eingerichtet. Die Wettkämpfer werden

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 13. October d. J., von Vormittag 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Schweines in rohem Zustande zum Preise von 45 Pf. v. o 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 12. October 1900.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Weizner, Sanitätslehrer.